

Förderrichtlinie „stark in Deutsch“

Zusätzliche Sprachförderung in Kindertagesstätten in Taufkirchen

Präambel und allgemeine Zielsetzung

Nach dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist „Sprachkompetenz (.) eine Schlüsselqualifikation für die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und eine der wichtigsten Voraussetzungen für den schulischen und beruflichen Erfolg sowie die gesellschaftliche Integration. Altersgemäße Sprachkenntnisse sind schon im Vorschulalter wichtig, damit die Kinder von Anfang an gleiche Bildungschancen haben. Vielen Problemen, die durch mangelnde Teilhabe an der Sprach- (und damit auch Kultur-) Gemeinschaft entstehen, kann daher durch sprachliche Bildung vorgebeugt werden. Sprachliche Bildung sollte so früh wie möglich beginnen und in den Alltag integriert werden. Bedeutsame Personen für das Kind, wie Eltern aber auch vertraute Erzieherinnen und Erzieher, sollten aktiv in den Förderprozess einbezogen werden.“¹ (BMFSFJ 2019, S. 1).

Ergänzend zu den bisherigen Förderprogrammen der Kindertagesstätten, möchte die Gemeinde, Taufkirchner Kindern durch **zusätzliche Sprachförderung von in der Regel Kindergartenkindern** eine kostenlose und zusätzliche Sprachförderung zukommen lassen. Chancengleichheit soll auf diese Weise sichergestellt und Bildungsgerechtigkeit gewährleistet werden. Bei Kindern im Grundschulalter, die über keine Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügen und während der Grundschulzeit in Taufkirchen zuziehen, ist eine Förderung durch zusätzliche Sprachförderung ebenfalls möglich.

Sprachförderung erzielt dann den größten Erfolg, wenn sie so früh wie möglich ansetzt und in einer vertrauten Umgebung durchgeführt wird. Diese Voraussetzungen sind in Kindertagesstätten² gegeben. Zielperspektive ist es daher so früh als möglich mit der Förderung zu beginnen, um den Kindern möglichst viel Zeit zu geben, sich in der deutschen Sprache zuhause zu fühlen. Auf diese Weise sollen die Chancen auf frühe Bildung erhöht und die Voraussetzungen für eine (spätere) erfolgreiche Teilnahme am Grundschulunterricht geschaffen werden.

Die zusätzliche Sprachförderung ist hierbei als ein additives Angebot zum Bildungsauftrag der jeweiligen Kindertagesstätte zu sehen, welches die alltagsintegrierte sprachliche Bildung der Kindertagesstätten ergänzen, mit diesen im Einklang, aber nicht im Widerspruch, stehen soll.

¹ <https://sprach-kitas.fruehe-chancen.de/themen/sprachliche-bildung/> 2019, S. 1

² Nachfolgend kurz „Kitas“

Gefördert werden ausschließlich Kinder mit Hauptwohnsitz in Taufkirchen. Zur Sicherstellung der Ressourcengerechtigkeit wird kein Eigenbeitrag von den geförderten Kindern erhoben. Die Förderrichtlinie zur zusätzlichen Sprachförderung ist als Bestandteil im künftigen kommunalen Integrations- und Teilhabekonzept verankert worden.

1. Zuwendungszweck

Die zusätzliche Sprachförderung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und auf Grundlage dieser Förderrichtlinie gewährt. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Taufkirchen, die bei Feststellung eines Förderbedarfs im Rahmen der kommunalen Integrationsarbeit für Kinder im Kindergartenalter gewährt werden kann. Die Gemeinde Taufkirchen beschäftigt qualifiziertes und auf Sprachförderung geschultes Fachpersonal auf Honorarbasis und entsendet dieses nach Antragsstellung der Kindertagesstätte in diese zum Zwecke einer gezielten zusätzlichen Sprachförderung. Die Kindertagesstätte erhält Mitspracherecht bei der Personalauswahl. Die kindbezogenen Fördergrundsätze sind als Anlage 1 Bestandteil dieser Förderrichtlinie.

Die Förderrichtlinie richtet sich an Kinder mit und ohne Migrationshintergrund³, im Kindergartenalter, deren Deutschkenntnisse nicht dem altersgemäßen Entwicklungsstand entsprechen. Eine Ausnahme zur Inanspruchnahme der zusätzlichen Sprachförderung kann im Bedarfsfall bei Grundschulkindern gemacht werden, die während der Grundschulzeit in das Gemeindegebiet zuziehen und über keinerlei Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügen.

Der Kindertagesstätte trägt dafür Sorge, dass

- ausschließlich Kinder in den Genuss der Förderung kommen, deren Sprachentwicklung in Deutsch nicht dem altersgemäßen Entwicklungsstand entspricht.
- die Auswahl der Förderkinder ausschließlich durch geschultes Kindertagesstättenfachpersonal und auf Grundlage der Ergebnisse der Testungen des Sismik- bzw. Seldak-Bogens⁴ erfolgt.
- die Sprachförderung nur von Kindern in Anspruch genommen wird, die keine logopädischen oder andere sprachtherapeutische Bedarfe aufweisen⁵.
- Kopien der Sismik- und Seldak-Beobachtungsbögen der ISA-Fachstelle zu Evaluationszwecken anonymisiert zur Verfügung gestellt werden. Diese sind jeweils pro Kind und zu Beginn und bei Weitergewährung der Förderung der ISA-Fachstelle, als auch bei Beendigung, bzw. Abschluss der zusätzlichen Sprachförderung vorzulegen.
- die Kinder zur Förderzeit in der Kindertagesstätte anwesend sind.
- die Förderung den Kindern kostenfrei und ohne Eigenbeitrag zugute kommt und die Personensorgeberechtigten (Eltern) im Förderprozess mitwirken.

³ Nach dem Bamf hat „eine Person dann einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren ist.“ (<https://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/function/glossar.html?lv3=3198544>).

⁴ Beobachtungsbögen, entwickelt vom Staatsinstitut für Frühpädagogik (ifp). Diese müssen nach dem BayKiBiG in jeder Kita zur Feststellung des Sprachentwicklungsstandes verbindlich eingesetzt werden. Hierbei erfolgen Differenzierungen zwischen Kindern mit Migrationshintergrund (Sismik) und deutschsprachig aufwachsenden Kindern (Seldak).

⁵ Die Bedarfe sind vom Kinderarzt zu ermitteln.

- die Personensorgeberechtigten über die Finanzierung der zusätzlichen Förderung ihres Kindes durch die Gemeinde Taufkirchen in geeigneter Form informiert werden.

2. Gegenstand, Art und Höhe der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Entsendung von zusätzlichen auf Sprachförderung geschulten Fachkräften in die Kindertagesstätte. Das Personal wird von der Gemeinde Taufkirchen auf Honorarbasis beschäftigt. Der Personaleinsatz wird von der Gemeinde kostenlos gewährt und richtet sich nach dem Bedarf und der Anzahl an Förderkindern der jeweiligen Einrichtung. Rahmen der zusätzlichen Sprachförderung bildet das vom Gemeinderat jährlich vorgegebene Gesamtbudget für zusätzliche Sprachförderung. Sollten die festgestellten Bedarfe das vorgegebene Budget übersteigen, sind Kinder mit den geringsten Deutschkenntnissen bevorzugt bei der Auswahl zu behandeln.

3. Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Die Kindertagesstätten melden den Bedarf an Kindern mit zusätzlicher Sprachförderung, insbesondere bei Kindern, die bereits in die Förderung aufgenommen sind und auch im nächsten Kindergartenjahr weitergefördert werden sollen, jeweils jährlich bis zum 15.07. an die ISA-Fachstelle. Für jede Kindertagesstätte ist hierfür ein eigener Antrag erforderlich (Anlage 2 in Kombination mit Anlage 4). Jüngere, bzw. neu in die Kindertagesstätte aufgenommene Kinder können bei Bedarf und nach Rücksprache mit der ISA-Fachstelle im Falle vorhandener Mittel im Laufe des Kindertagesstättenjahres nachträglich in die Förderung mitaufgenommen werden (Nachmeldeantrag - Anlage 3 in Kombination mit Anlage 4). Um Doppelförderungen durch den „Vorkurs Deutsch 240⁶“ zu vermeiden, ist das letzte Kindergartenjahr, das sogenannte Vorschuljahr, grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen. In begründeten Fällen kann die Förderung, unabhängig zum Vorkurs Deutsch, fortgesetzt werden, wenn eine Einzelförderung nach Einschätzung der Kita zwingend notwendig ist, um die Sprachdefizite aufholen zu können. Durch die Kita ist weiterhin sicherzustellen, dass jedem Kind, das zum Ende des mittleren Kita-Jahres nur unterdurchschnittlich gut Deutsch spricht, das Angebot einer Vorkursteilnahme unterbreitet wird.

Der Kulturausschuss hat mit Beschluss vom 04.07.11 der Abteilung 1, SG 15 die Verwaltung dieser Haushaltsmittel übertragen. Die Förderrichtlinie wird über die ISA-Fachstelle verwaltet. Zur Sicherstellung einer laufenden und bedarfsgerechten Förderung der Kinder erhalten die Einrichtungen jeweils bis zum 15.10. eine schriftliche Förderzusage von der Gemeinde Taufkirchen. Die Abrechnungsmodalitäten erfolgen über die ISA-Fachstelle. Die Kindertagesstätte verpflichtet sich sicher zu stellen, dass die von der Gemeinde Taufkirchen bereit gestellten personellen Ressourcen in Entsprechung dieser Richtlinie in ihren Einrichtungen eingesetzt werden.

⁶ Beim „Vorkurs Deutsch 240“ müssen nach Vorgaben des Bay. Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration pro Kind 120 Deutschförderstunden von der Kita und 120 Deutschförderstunden durch die Schule im letzten Kita-Jahr (Vorschuljahr) abgeleistet werden. Die Schule fungiert hierbei als Kooperationspartner der Kita. Ziel der Vorkurse ist es, einen wichtigen Beitrag zu leisten, damit die Kinder später am Grundschulunterricht erfolgreich teilnehmen können (vgl. Kampagne Vorkurs Deutsch 240 des BStMAS).

4. Verwendungsnachweis und Einstellung der Förderung

Die geförderten Einrichtungen legen der Gemeinde Taufkirchen/ ISA-Fachstelle fristgerecht, unter Verwendung der jeweiligen Vordrucke und in Entsprechung dieser Förderrichtlinie jeweils eine anonymisierte Kopie des Sismik- bzw. Seldak-Bogens pro gefördertes Kindergartenkind vor. Die Kindertageseinrichtungen stellen sicher, dass die eingesetzte Sprachförderkraft jeweils monatlich eine Anwesenheitsliste (Anlage 5) führt. Diese ist von der Sprachförderkraft selbständig zu führen, am Ende des Monats von der Kindertagesstättenleitung zu prüfen, abzuzeichnen und anschließend von der Honorarkraft der monatlichen Rechnungsstellung als Verwendungsnachweis beizufügen. Als Einzelverwendungsnachweis pro Förderkind ist seitens der Sprachförderkraft jeweils zum 31.01. und 31.08. des jeweiligen Kita-Jahres oder aber bei Abschluss der Sprachfördermaßnahme ein qualifizierter Sachstandsbericht pro Kind (Kurzbericht über den Förderverlauf - siehe Anlage 7) zu erstellen und der Kindertagesstättenleitung sowie der ISA-Fachstelle vorzulegen. Bei berechtigten Beanstandungen behält sich die Gemeinde Taufkirchen vor, die in Form von zusätzlichem Fachpersonal bereit gestellten Ressourcen zur zusätzlichen Sprachförderung einzustellen. Die Gemeinde behält sich ebenfalls vor und beabsichtigt auch, stichprobenartig die Fördereinheiten zu überprüfen.

5. Übergangsregelung

Bis zum Inkrafttreten der modifizierten Förderrichtlinie der Gemeinde Taufkirchen findet die bisherige Förderpraxis, entsprechend der Förderrichtlinie vom 07.07.2015, Anwendung.

6. Inkrafttreten

Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 08.10.2019 tritt diese modifizierte Förderrichtlinie in Kraft.

Taufkirchen, den 19.11.2019

Ullrich Sander
Erster Bürgermeister
Gemeinde Taufkirchen

Anlagen

Anlage 1: Fördergrundsätze
Anlage 2: Antrag
Anlage 3: Nachmeldeantrag
Anlage 4: Anonymisierte Kinderauflistung/ ID-Nrn.-Liste
Anlage 5: Anwesenheitsliste
Anlage 6: Förderstundenplan
Anlage 7: Einzelverwendungsnachweis pro Förderkind
Anlage 8: Weiterförderung von Vorschulkindern